



Gemeinde Zollikon

Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge an die Kosten der Trottoire

vom 16. Februar 1944

Artikel 1

An die Kosten der Anlage und des Ausbaues von Trottoiren mit Einschluss des Landerwerbes haben die Eigentümer der anstossenden Grundstücke der Anstosslänge entsprechende Beiträge zu leisten. Als Ausbau gilt auch die erstmalige Erstellung von harten Belägen.

Artikel 2

Die Berechnung der Anstösserbeiträge erfolgt nach den Gesamtkosten, die sich aus der Erstellung der Trottoire in der betreffenden Strasse oder einem Strassenstück ergeben. Die Beiträge betragen die Hälfte der Gesamtkosten inkl. Landerwerb, sie werden aber den Anstössern nur für eine Trottoirbreite von maximal 2.50 m berechnet. Die Mehrkosten für breitere Trottoire übernimmt die Gemeinde.

Artikel 3

Wenn nur auf einer Strassenseite ein Trottoir angelegt oder ausgebaut wird, haben die Eigentümer der anstossenden Grundstücke zwei Drittel, diejenigen der gegenüberliegenden Grundstücke ein Drittel des auf die Anstösser entfallenden Beitrages zu leisten. Wird später auch das gegenüberliegende Trottoir erstellt und ausgebaut, so werden die Kosten in entsprechender Weise verteilt.

Artikel 4

An die Kosten des Unterhaltes, der Reinigung und Beleuchtung werden von den Anstössern keine Beiträge erhoben.

Artikel 5

Die Trottoirbeiträge werden mit der Vollendung der Arbeiten fällig. Auf Gesuch kann ein Zahlungsaufschub bis auf vier Jahre, allenfalls mit Einräumung von jährlichen Ratenzahlungen, bewilligt werden. Vom Fälligkeitstermin an sind die Beiträge mit

3% zu verzinsen. Der Eintrag des gesetzlichen Pfandrechtes zur Sicherstellung der Gemeinde bleibt vorbehalten.

Artikel 6

Die Anstösser, von denen Trottoirbeiträge verlangt werden, sind vor der Inangriffnahme der betreffenden Bauten zu benachrichtigen.

Vom Gemeinderat Zollikon erlassen am 26. Januar 1944. Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Februar 1944. Vom h. Regierungsrat genehmigt am 16. März 1944.